

Anspruchsberechtigte:

- ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹, in Fällen von Arbeitslosigkeit, ab 01.01.2017.

Voraussetzungen:

- Durchgehende Beschäftigungszeiten in Österreich von mindestens zwei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch ArbeitnehmerInnen-Kündigung, unberechtigten/vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Es darf eine Woche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet worden sein.
- Der erste Tag der Arbeitslosigkeit darf nicht vor dem 01.01.2017 liegen.
- Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung muss vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach arbeitsrechtlichem Ende) bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gestellt werden.

Art der Förderung:

- Einmalige finanzielle Arbeitslosenunterstützung (ALU) von
 - € 65,- (bei vormals geringfügig beschäftigten ZA)
 - € 260,-, wenn davor ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestanden hat und weiter einmalig € 260,-, wenn 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende noch immer kein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründet wurde.
- Die Unterstützung stellt eine Beihilfe dar, die weder der Sozialversicherungspflicht noch der Veranlagung zur Einkommenssteuer unterliegt. Sie ist auch nicht der Notstandshilfe zuzurechnen.
- Die Unterstützung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch mehrmals im Jahr ausbezahlt werden.

Ablauf:

Schritt 1: Prüfen der Voraussetzungen

Die/der ZA wird nach einer mindestens 2 Monate andauernden durchgängigen Beschäftigung bei einem/mehreren gewerblichen AKÜ arbeitslos. Für die aus dem Ausland entsandten ZeitarbeitnehmerInnen gilt analog die 2 Monate andauernde durchgängige Entsendung nach

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen. BUAK kann im Anlassfall fehlende Lohnunterlagen (z. B. Lohnzettel, Auszahlungsbestätigung, Überlassungsmeldung, Stundenaufzeichnungen, Arbeitsvertrag, Entsendemeldungen) zur Erfassung des/der AN und Nachverrechnung des SO-Beitrages beim AKÜ nachfordern. Erfüllt die/der ArbeitnehmerIn dann die Voraussetzungen, kann eine Auszahlung genehmigt werden

Prozessablauf für ZeitarbeitnehmerInnen: „Arbeitslosenunterstützung“ (ALU)



und Beschäftigung in Österreich, für die der ausländische AKÜ lt. AÜG der SO-Beitragspflicht in Österreich unterliegt.

Schritt 2: Antragstellung

Die/Der ZA stellt bei der BUAK den Antrag auf SWF-Arbeitslosenunterstützung.

- AÜG-Fonds-Service der BUAK/Koordinierungsstelle
1050 Wien, Kliebergasse 1 A
T: +43 (0) 579 579 DW 5222
F: +43 (0) 579 579 DW 91 898
M: aeugfonds@buak.at
H: www.buak-aeugfonds.at

Der Antrag muss vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der BUAK eingebracht werden.

Es gibt 2 Antragsformulare²:

- Antragsformular für ZeitarbeiternehmerInnen, die in Österreich sozialversichert sind (AN-Zuschuss AÜG Österreich) oder
- Antragsformular für ZeitarbeiternehmerInnen, die von einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ohne Sitz in Österreich entsandt und beschäftigt wurden und deren Sozialversicherungspflicht in einem anderen Staat liegt.

Schritt 3: Nachweis der Voraussetzungen

Die/der ZA füllt das jeweilige BUAK-Antragsformular aus und legt einen Identitätsnachweis (Reisepass/Personalausweis) und eine Bankbestätigung bei.

Bei den aus dem Ausland nach Österreich entsandten und in Österreich beschäftigten ZeitarbeitnehmerInnen sind zusätzlich Beendigungsschreiben und ein behördlicher Nachweis der Arbeitslosigkeit notwendig. ZA haben ihren Arbeitslosigkeitsstatus ebenfalls durch ihr „Wohnsitz-AMS“ im Ausland nachzuweisen – eine Übersetzung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Die Identität der AntragstellerInnen wird von der BUAK geprüft. Die tatsächliche Beschäftigungsdauer vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit überprüft die BUAK durch die Entsendungsmeldungen der Zentralen Koordinierungsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) im Bundesministerium für Finanzen.

Diese Unterlagen übermittelt die/der ZA an die BUAK-Zentrale oder an einen BUAK-Standort per Post, per Mail (Anhänge in JPG- oder PDF-Format), per Fax oder bringt sie persönlich ein.

Schritt 4: Prüfung durch die BUAK

Die BUAK prüft, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung einer ALU erfüllt sind.

Schritt 5: Auszahlung durch die BUAK

Sind die Voraussetzungen erfüllt, zahlt die BUAK an die/den Antrag stellende/n ZA den ALU-Betrag - im Auftrag des SWF - aus.

² Die Antragsformulare können auch unter - www.buak-aeugfonds.at - heruntergeladen werden.